Preis 0,10 RM.

Amtliches Mitteilungsblatt

des Stadt- und Landkreises Bielefeld

Herausgegeben mit Genehmigung der Militärregierung unter NRW / Pric / Press / 43 vom 23. Dezember 1946.

Nr. 2 | Sonnabend, den 10. Januar 1948 | Erscheint sonnabends

Die Lebensmittelrationen

vom 12. 1. bis 18. 1. 1948

Brot. Die Brotration war zunächst für die ersten zwei Wochen auf zusammen 4500 g für Erwachsene, auf 6000 g für Jugendliche und auf 5500 g für Kinder festgesetzt worden. Sie wurde nunmehr für die ganze 110. ZP. festgesetzt. Die bei diesen Altersstufen in der zweiten Woche zunächst eintretende Kürzung um je 500 g wird in den folgenden Wochen ausgeglichen. 2. Zum Rationsausgleich bei der Mütterberechtigungskarte ist der Abschnitt Z 70/101 mit 500 g Brot zu beliefern.

Nährmittel. Zum Rationsausgleich bei der Mütterberechtigungskarte ist der Abschnitt Z 70/102 mit 250 g Nährmitteln zu beliefern.

Kartenkennzahl u. -kennzeichen	Brot			Nährmittel		
	Gesamtration in der 110. Z.-P.	Gültig ab 2. Woche (12. 1. 48) Abschn.	Wert g	Gesamtration in der 110. Z.-P.	Gültig ab 2. Woche (12. 1. 48) Abschn.	Wert g
11, 21, 31, E	10000	IIIa IIa IIb	500 1000 500	1250	I	750
12, 22, 32, Jgd.	12500	IIa IIb B	1000 1000 1000	1250	I	750
13, 23, 33, K	11000	II II B[4])	1000 500 1000	1500	I	750
14, 24, 34, Kik	6000	IIa IIb IIc A[1])	200 200 200 1000	1500	I	750
15, 25, 35, Kist	3000	II[1]) II[2])	500 200	1500	I	250 250
16, Sgl	2000	Ia[2]) Ib[2]) IIa[2]) IIb[2]) IIc[2])	200 200 200 200 200	1750	Ia[2]) IIa[2]) IIIa[2])	1000
41-45 SV	—	—	—	250	I	
47 SV	14400	IIa[1]) IIb[1]) IIc[1])	1000 1000 1000	—	—	—
48 SV-K	7200	IIa[1]) IIb[1])	1000 1000	—	—	—

Kartoffeln. Zum Rationsausgleich bei Zulagekarten wird der mit dem Aufdruck „2. Woche" versehene Teil des Stammabschnittes der Zulagekarten 61—64 als Bezugsabschnitt gültig gestellt. Bei den Zulagekarten 61 und 64 ist dieser Abschnitt durch Linien begrenzt; bei den Karten 62 und 63 ist er in entsprechender Größe abzuschneiden. Dieser Abschnitt mit dem Aufdruck „2. Woche" wird beliefert: bei Karte 61 mit 500 g Speisekartoffeln, bei Karte 62 mit 1000 g Speisekartoffeln, bei Karte 63 mit 1500 g Speisekartoffeln, bei Karte 64 mit 500 g Speisekartoffeln. Entsprechende Abschnitte der Karte 60 (2. Woche) haben keine Gültigkeit.

Fleisch. Bei den Karten 11—15 und 21—25 sind die Kleinabschnitte A und B mit je 25 g, insgesamt also mit 100 g Fleisch zu beliefern. Die Fleischabschnitte der 2. Woche aller Zulagekarten 60—77 sind entsprechend dem Mengenaufdruck zu beliefern. Da die Fleischversorgung von Zufuhren abhängig ist, kann die die Belieferung erst nach und nach erfolgen.

Fett. Mit Margarine sind zu beliefern: Die rückständigen Fett- und Butterabschnitte, insbesondere die in der 4. Woche der 109. ZP. aufgerufenen Abschnitte der 109. ZP. und zwar Abschnitt A der Karte 11 mit 50 g, IV und A der Karten 12—15 mit je 50 g, IIIb und IV der Karte 16 mit je 50 g, IVa, IVb und IVc der Karte 70 mit je 50 g und die Butterabschnitte der 4. Woche der Zulagekarten 71 bis 77 entsprechend dem Mengenaufdruck. Bei den Zulagekarten 60—64 und 68—69 sind die Fett- u. Butterabschnitte der 1. Woche der 110. ZP. entsprechend Mengenaufdruck mit Margarine zu beliefern.

Käse. 1. In den Regierungsbezirken Köln u. Arnsberg sind auf den Abschnitt „Käse 1" der Karten 11—14, 21—24, 31—34 und 41—44 in Verbindung mit dem Abschnitt E 107 der gleichen Karten 62,5 g Sauermilchkäse auszugeben. Innerhalb der Stadt- und Landkreise dieser Regierungsbezirke dürfen (in Verbindung mit dem Käseabschnitt) nur Abschnitte E 107 mit dem Namensaufdruck des betreffenden Ernährungsamtes beliefert werden. Die Verbraucher müssen die Abschnitte „Käse 1" und E 107 weiterhin sorgfältig aufbewahren.

Entrahmte Frischmilch. Eine Lieferung kann noch nicht erfolgen.

Dieses wird auf Veranlassung der Landesernährungsämter Nordrh.-Westf. bekanntgegeben.

Stadt Bielefeld **Kreis Bielefeld**
Ernährungsämter Abt. B

Die Vollmilchversorgung

in der 110. Zuteilungsperiode.

Infolge der Trockenheit des vergangenen Sommers und der dadurch verursachten Futterknappheit und Verminderung des Milchviehbestandes ist die Milcherzeugung erheblich gesunken. Die zur Deckung der Versorgungsansprüche erforderlichen Vollmilchmengen stehen daher in der 110. ZP. nicht zur Verfügung. Um eine Belieferung der bevorrechtigten Verbraucher, besonders der Säuglinge, Kleinstkinder und Mütter sicherzustellen, hat das Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen folgende Maßnahmen angeordnet:

Die Rationen der Säuglinge, Kleinstkinder, werdende und stillende Mütter und Insassen von Tuberkulose-Heilanstalten und Entbindungsheimen werden in der 110. ZP. in voller Höhe durch Vollmilch gedeckt. Die Rationen der Kleinkinder, der Insassen von Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen (außer Tuberkulose-Heilanstalten und Entbindungsheimen) sowie die Zulagen der abmulanten Kranken werden halb mit Vollmilch und halb mit entrahmter Frischmilch (in Form von Magermilchpulver im Verhältnis 10:1) gedeckt.

Die Milchverteiler haben die Vollmilchbestellscheine für die 110. ZP. getrennt aufzukleben und abzurechnen für Gruppe I: Säuglinge, Kleinstkinder, Mütter; Gruppe II: Kleinkinder, ambulante Kranke. Die grünen Reisemarken 105—109 über Vollmilch sind mit der Hälfte ihres Nennwertes, also mit 1/8 ltr. Vollmilch zu beliefern. Sie werden mit Ablauf der 110. ZP. ungültig und sind vom Milchhandel bis spätestens 14. 2. 1948 abzurechnen. Bei Ausstellung der Bezugscheine A wird gleichfalls nur der halbe Nennwert der Reisemarken angerechnet. Die grünen Reisemarken 105—109 über E-Milch sind mit dem vollen Nennwert, also ¼ ltr. E-Milch zu beliefern. Sie werden mit Ablauf der 110. ZP ungültig und müssen bis 14. 2. 1948 abgerechnet werden.

Neue Reisemarken 109—113 über Vollmilch und E-Milch sind mit dem vollen Nennwert zu beliefern und nach den allgemeinen Vorschriften abzurechnen; Berechtigungsscheine über Vollmilch und E-Milch sind mit dem vollen Nennwert zu beliefern und abzurechnen.

Stadt Bielefeld **Kreis Bielefeld**
Ernährungsämter Abt. B.

Zündhölzerversorgung— Seifenbewirtschaftung

Für die 109. ZP. können auf die Abschnitte M Z 109 — F Z 109 — Jgd./K I—Klk. I und Klst. I, je eine Schachtel Zündhölzer ausgegeben werden. Gleichzeitig erinnern wir den Groß- und Einzelhandel an die Abgabe der Bestandsmeldung für Seife und Waschmittel vom 31. 12. 1947.

Stadt Bielefeld **Landkreis Bielefeld**
Wirtschaftsamt

Die tägliche Kalorienzahl

betrug in der Zeit vom 29. 12 47 bis 1. Jan. 48 für erwachsene Normalverbraucher 1209 und zwar: Brot 875, Nährmittel —, Zucker 36, Kartoffeln 194, Fleisch 18, Fett 25, E-Milch —, Käse —, Gemüse —, Kaffee-Ersatz —, Marmelade 36, Fisch 25.

Spielplan des Stadttheaters

vom 11. bis 18. Januar

Sonntag, 11. Januar, 15—17.30 Uhr: Volksb. II „Iphigenie auf Tauris", Schauspiel von Goethe
19—21.30 Uhr: Fr. Verk. „Glückliche Reise", Operette von Künneke

Montag, 12. Januar, 19—21.30 Uhr: Volksb. I „Iphigenie auf Tauris", Schauspiel von Goethe

Dienstag, 13. Januar, 18—22 Uhr: Platzm. A „Trauer muß Elektra tragen", Eine Trilogie von O'Neill

Mittwoch, 14. Januar, 19—21.30 Uhr: Platzm. B „Glückliche Reise" Operette v. Künneke.

Donnerstag, 15. Januar, 14.30 bis geg. 17 Uhr: Geschl. Vorst. „Klaus u. d. Mondlaterne", Märchenspiel von Henschel
19—21.30 Uhr: Platzm. C „Glückliche Reise", Operette von Künneke

Freitag, 16. Januar, 19—21.45 Uhr: Platzm. D „Rigoletto", Oper von Verdi

Sonnabend, 17. Januar, 14.30 bis geg. 17 Uhr: Fr. Verk. „Klaus und die Mondlaterne", Märchenspiel von Henschel
In neuer Einstudierung:
19 bis geg. 22 Uhr: Fr. Verk. „Zar und Zimmermann", Kom. Oper v. Lortzing

Sonntag, 18. Januar, 14.30 bis geg. 17 Uhr: Fr. Verk. „Klaus u. d. Mondlaterne", Märchenspiel von Henschel
19—22.30 Uhr: Fr. Verk. „Carmen", Oper von Bizet

Kammerspiele sind vorübergehend geschlossen

Zulagen für gewerbliche Arbeiter

und für werdende und stillende Mütter in der 110. ZP.

Auf den Zulagekarten für Normalarbeiter, Teilschwerarbeiter, Mittelschwerarbeiter, Schwerarbeiter, Schwerstarbeiter sowie werdende und stillende Mütter der 110. ZP. sind Rationen angegeben, die gegenüber denjenigen in den früheren Zuellungsperioden geringere Werte aufweisen. Die Bewertung der Zulagen war im Zusammenhang mit der beabsichtigten Einführung der Zulagekarte für Beschäftigte zu Beginn der 110. ZP. in Aussicht genommen worden. Mit Rücksicht darauf, daß die Einführung dieser Karte in der 110. ZP. nicht erfolgt, werden die alten Rationen beibehalten. Hierdurch ergibt sich die Notwendigkeit, die Differenzmengen zwischen den alten und neuen Rationen nachträglich an die Berechtigten auszugeben. Hierzu werden einmal die Aufrufabschnitte auf den Zulagekarten herangezogen, zum anderen zusätzlich Reisemarken ausgegeben.

Die Sonderabschnitte III mit besonderem Kennzeichen Nr. 60, 61, 62, 63, 64 der 3. Woche der Zulagekarten 60—64 erhalten einen Wert von 50 g Fleisch. Die Sonderabschnitte IV mit besonderem Kennzeichen Nr. 60, 61, 62, 63, 64 der 4. Woche der Zulagekarten 60—64 erhalten einen Wert von 25 g Fett. Der mit dem Aufdruck 2. Woche versehene Teil des Stammabschnittes der Zulagekarten 61—64 ist als Bezugsabschnitt anzusehen. Auf den Zulagekarten 61 und 64 ist der Bezugsabschnitt durch Linien begrenzt. Auf den Zulagekarten 62 und 63 ist der Bezugsabschnitt in entsprechender Größe abzuschneiden. Diese Abschnitte mit dem Aufdruck 2. Woche der Zulagekarten 61—64 werden wie folgt beliefert: bei der Zulagekarte 61 mit 500 g Speisekartoffeln, bei der Zulagekarte 62 mit 1000 g Speisekartoffeln, bei der Zulagekarte 63 mit 1500 g Speisekartoffeln, bei der Zulagekarte 64 mit 500 g Speisekartoffeln. Der entsprechende Abschnitt der Zulagekarte 60 (2. Woche) hat keine Gültigkeit.

An Empfänger der Zulagekarten 60—64 werden außerdem zusätzlich Reisemarken ausgegeben, und zwar bei der Zulagekarte 60 250 g Brot; bei der Zulagekarte 61 500 g Brot, 50 g Fleisch, 25 g Fett; bei der Zulagekarte 62 1000 g Brot, 150 g Fleisch, 75 g Fett; bei der Zulagekarte 63 1500 g Brot, 250 g Fleisch, 125 g Fett; bei der Zulagekarte 64 750 g Brot, 100 g Fleisch, 50 g Fett.

Von der Berechtigungskarte für werdende und stillende Mütter Mü 70 werden die Abschnitte 101 und 102 aufgerufen, und zwar Abschnitt 101 mit 500 g Brot, Abschnitt 102 mit 250 g Nährmittel. Bei der Ausgabe der Zulagekarten an die Berechtigten (Betriebe oder Einzelpersonen) sind jeweils die dazugehörigen Mengen an Reisemarken mitzuliefern. Die Betriebe haben entsprechend dem Empfang der Zulagekarten und Reisemarken auch die letzteren abzurechnen und die Restbestände zurückzugeben. Aus technischen Gründen muß jedoch die Ausgabe der Reisemarken für die 110. ZP. vorläufig unterbleiben. Sie erfolgt voraussichtlich mit der Ausgabe der Zulagekarten für die 111. ZP.

Entsprechend der Ergänzung der Zulagekarten 60—64 und der Berechtigungskarte für Mütter werden auch die Rationen der Sammelverpflegungen ergänzt. Die Ergänzung der Rationen betrifft nicht nur die gewerblichen Zulagen, sondern auch die politischen und Gesundheitszulagen und sonstigen Zulagen, die auf diesen Rationen beruhen, gleichgültig ob sie über Zulagekarten oder über Bezugscheine B gewährt werden.

Stadt Bielefeld — Kreis Bielefeld
Ernährungsämter Abt. B

Rechtsschutz

der deutschen Angestellten bei Dienststellen der Besatzungsmacht.

Das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 7. 5. 47 20 Sa 46/47 hat eine Klärung der Rechtsstellung der deutschen Angestellten bei Dienststellen der Besatzungsmacht gebracht. Das Urteil ist von dem Grundgedanken getragen, daß ein Deutscher, der vom Arbeitsamt zu einer Dienststelle der Besatzungsmacht vermittelt worden ist, nicht schlechter gestellt sein soll, als ein zu einem deutschen Arbeitgeber vermittelter Arbeitnehmer. Das Arbeitsverhältnis besteht unmittelbar zwischen dem Arbeitnehmer und der Besatzungsmacht. Für die Art und Weise der zu leistenden Arbeit ist allein das Recht der Besatzungsmacht maßgebend. Der Besatzungsmacht steht bei Leistung der Arbeit das Weisungsrecht zu. Die Löhnung der Arbeitnehmer bei Dienststellen der Besatzungsmacht ist durch die Arbeitsrechtsdirektive Nr. 11 geklärt, die von den Landesarbeitsämtern auch auszugsweise den Arbeitsämtern zugeleitet worden ist. Darin ist bestimmt, daß die Arbeitnehmer hinsichtlich Löhne und Tarif auch hinsichtlich der Lohnansprüche nach Kündigung den Arbeitnehmern bei deutschen Arbeitgebern gleichgestellt sind. Für den Lohnanspruch ist in Form einer öffentlichen rechtlichen Entschädigung die zuständige deutsche Dienststelle haftbar.

Wichtig für Fahrradbesitzer

Zur Bekämpfung von Fahrraddiebstählen durch die Organe der Polizei ist es von besonderer Wichtigkeit, daß jeder Fahrradbesitzer Marke und Nummer seines Fahrrades angeben kann. Interessanterweise zeigt die Erfahrung der Polizei, daß bestohlene Fahrradbesitzer in den seltensten Fällen Marke und Nummer ihres Fahrrades angeben können. Bei dieser Sachlage sind die Aussichten für die Ermittlung des Täters und die Wiederbeschaffung des Fahrrades naturgemäß sehr gering. Fahrradbesitzer tun daher gut daran, sich Marke und Nummer ihrer Räder zu merken.

Der Oberkreisdirektor.

Oeffentliche Mahnung

Die Lohnsummensteuer für das Vierteljahr Oktober bis Dezember 1947 ist bis zum 15. 1. 1948 an die Stadthauptkasse — mögl. unbar — zu zahlen. Vom 20. 1. 1948 an wird der gesetzliche Säumniszuschlag in Höhe von 2 Prozent erhoben. Vom gleichen Tage an beginnt außerdem die kostenpflichtige Einziehung der Rückstände im Verwaltungszwangsverfahren.

Stadt Bielefeld — Stadthauptkasse.

Krankengeldanspruch arbeitsunfähiger Heimkehrer

Die Frage, ob aus der Kriegsgefangenschaft heimkehrende Soldaten, die im Zeitpunkt der Entlasssung arbeitsunfähig sind, als noch in ihrem früheren Beschäftigungsverhältnis stehend anzusehen sind und ihnen demzufolge ein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts nach § 616 BGB. und § 63 HGB. zusteht, ist für die Krankenversicherung deshalb von Bedeutung, weil sich nach ihrer Beurteilung die Entscheidung darüber richtet, ob § 189 RVO. anzuwenden ist, wonach das Krankengeld ruht, wenn und soweit während der Krankheit Arbeitsentgelt bezogen wird.

Nach § 1 der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. 9. 39 (RGBl. S. I 1683) wird ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis (Arbeits-, Lehrverhältnis) durch die Einberufung zum Wehrdienst nicht gelöst. In seiner Entscheidung vom 18. 3. 41 — „Deutsches Recht" S. 1759 — hat das Reichsarbeitsgericht festgestellt, daß das Wiederaufleben der arbeitsvertraglichen Rechte und Pflichten nach der Entlassung eines dienstuntauglichen Beschäftigten aus dem Wehrdienst und somit der Anspruch auf Zahlung des Gehaltes beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch dann besteht, wenn der Beschäftigte durch eine als Folge des Wehrdienstes entstandene Krankheit an der Leistung seiner Dienste verhindert wird. Dieser Anspruch werde auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß dem entlassenen Wehrmachtsangehörigen eine bestimmte Versorgung nach gesetzlichen Vorschriften zustehe.

Es konnte zweifelhaft sein, ob diese Rechtslage auch nach der Kapitulation vom 8. 5. 1945 noch besteht oder ob nicht infolge der neu entstandenen Verhältnisse grundsätzlich alle im Zusammenhang mit dem Kriegsdienst entstandenen Regelungen der arbeitsrechtlichen Bestimmungen hinfällig geworden waren. So hatte z. B. die Militärregierung Westfalen zunächst durch Anordnung v. 14. 1. 1946 — 307/MP/650/2 — (bekanntgegeben durch Erlaß des Präsidenten des Landesarbeitsamtes Westfalen-Lippe vom 24. 1. 1946, Rundverfügung 21/46) bestimmt, daß bei der Beurteilung der Rechte entlassener deutscher Soldaten nicht angewendet werden dürfen:

1. Verordnung zur Abänderung und Vervollständigung der Bestimmungen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1683), 2. Artikel 1 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Fortsetzung des Reichsarbeitsdienstes für männliche Jugendliche während des Krieges (RGBl. I S. 626) vom 10. 4. 1940, 3. der Gesamtkomplex der allgemeinen Verordnungen über Gewährung von Urlaub an Angehörige ziviler Unternehmen bei der Rückkehr aus dem Militärdienst (RABl. I S. 96).

Dabei wurde gleichzeitig darauf hingewiesen, daß nicht beabsichtigt sei, ehemalige Mitglieder der Wehrmacht oder des Reichsarbeitsdienstes daran zu hindern, ihr früheres Dienstverhältnis wieder aufzunehmen, wenn ein neuer Arbeitsvertrag abgeschlossen wird.

Mit Erlaß vom 2. 7. 1946 (Rundverfügung 141/46) hat der Präsident des Landesarbeitsamtes Westfalen-Lippe dann aber bekanntgegeben, daß im Einvernehmen mit der Militärregierung die Rundverfügung vom 24. 1. 1946 aufgehoben wird. Danach sollen die arbeitsrechtlichen Ansprüche entlassener deutscher Soldaten der ehemaligen Wehrmacht aus ihrem früheren Arbeitsverhältnis auf Grund der Verordnung zur Abänderung und Vervollständigung der Bestimmungen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1683) im Rahmen der Vier-Mächte-Besprechung neu geregelt werden. Bis zum Erlaß einer solchen Verordnung war der Rechtszustand auf Grund der Verordnung vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1683) im Rahmen der stellt. Da weitere Anordnungen der Militärregierung zu dieser Frage nicht bekanntgeworden sind, ist die Auffassung berechtigt, daß ein aus der Kriegsgefangenschaft entlassener Arbeitnehmer, der sich nach seiner Rückkehr unverzüglich bei seinem Arbeitgeber zurückmeldet, aber seine Tätigkeit krankheitshalber nicht sofort wieder aufnehmen kann, die sich aus § 616 BGB. und § 63 HGB. ergebenden Ansprüche trotz Nichtleistung seiner vertraglichen Dienste hat, und daß für die Dauer dieser Ansprüche nach § 189 RVO. zu ruhen hat.

Unabhängig von dieser Auffassung ist der Krankengeldanspruch eines entlassenen Soldaten zu beurteilen, dessen früherer Arbeitgeber nicht mehr existiert und dessen arbeitsrechtliche Ansprüche demzufolge wegen Fehlens eines Verpflichteten nicht mehr zu verwirklichen sind.

Zur Vermeidung von Härten werden Krankenkassen an Versicherte, deren Arbeitgeber die Fortzahlung des Arbeitsentgelts verweigern, Krankengeldzahlung leisten und auf Grund einer Abtretungserklärung des Versicherten dessen Ansprüche gegen den Arbeitgeber insoweit selbst vor den Arbeitsgerichten geltend machen.

Wie schütze ich meine elektrische Anlage?

Den einzigen Schutz die elektrische Anlage vor Ueberlastung und Brandgefahr bietet eine von dem Verband Deutscher Elektrotechniker (VDE) zugelassene Sicherung. Da z. Zt. aber selten neue Sicherungen zu beschaffen sind, müssen die durchgebrannten Sicherungspatronen repariert werden. Eine Reparatur ist aber nur dann als vollwertig anzusehen, wenn sie durch einen zugelassenen Installateur nach den Vorschriften des V.D.E. vorgenommen wird. Man sammele daher die durchgebrannten Sicherungen, wenn der Porzellankörper unbeschädigt ist und bringe diese zu einem Fachmann zur Instandsetzung. Selbst die Feuerversicherungen leisten keinen Ersatz bei Brandschäden, wenn festgestellt wird, daß eine nicht den Vorschriften entsprechende Sicherung verwandt worden ist.

Um ein Durchbrennen der Sicherungen beim gleichzeitigen Anschluß von mehreren Kochplatten zu vermeiden, muß das Kochen nacheinander erfolgen. Lassen Sie sich vom Fachmann beraten. Bei zu stark geflickten Sicherungen kommt es zu Zählerverbrennungen. Diese Zähler können durch die Stadtwerke nicht mehr ersetzt werden. Es empfiehlt sich daher für alle Stromabnehmer, nur einen zugelassenen Elektro-Installateur mit der Ueberprüfung der Anlage zu beauftragen.

Sitzung der Ratsherren

am Mittwoch, dem 14. Januar 1948, 15.15 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung.
2. Rückblick — Ausblick. (Oberbürgermeister Ladebeck).
3. Mitteilungen
   Schreiben der Synode des Kirchenkreises Bielefeld und des Männerkreises der ev.-luth. Martini-Kirchengemeinde Bielefeld an den Oberbürgermeister zwecks Nichtabhaltung von Veranstaltungen während des Gottesdienstes an Sonntagen.
4. Wahl von Vertrauenspersonen als Beisitzer beim Schöffengericht.
5. Aufstellung einer Vorschlagsliste über Schöffen und Geschworene.
6. Neubildung der Entnazifizierungsausschüsse.
7. Wahl eines Ausschusses für die Mitwirkung bei Zulassung neuer Fernsprechanschlüsse.
8. Aenderung der Einteilung der Verwaltungsbezirke.
9. Beratung der Geschäftsordnung für die Stadtvertretung (1. Lesung).
10. Kündigung von Wohnungsprüfern und Wohnungseinweisern.
11. Beratung der Geschäftsordnung für das Presseamt.
12. Richtlinien und Richtsätze zur Bemessung der Fürsorgeleistungen.
13. Entschädigung für den Vorsitzenden des Spruchausschusses beim Kreissonderhilfsausschusses — RA. Wadehn.
14. Bewilligung des Stipendiums zum Besuch der Bauschule Lage an Gerhard Schauermann, Bielefeld, Im Steinsiek 9a.
15. Umbenennung der Volksschulen.
16. Zusammenlegung von Schulen.
17. Ehrung des Geh. Justizrats Dr. Alfred Bozi.
18. Instandsetzungsarbeiten im Freibad Wiesenstraße.
19. Aufstockung des Grundstückes der Wwe. Paula Siekmann, Bielefeld, Flurstr. 7.
20. Verkauf der 11 qm großen Parzelle Nr. 2775/217 an den Stadtinspektor Voigtländer.
21. Uebertragung einer Grundfläche an der Schloßhofstraße an den techn. Stadtoberinspektor Schröer.
22. Verpachtung eines städt. Grundstückes am Buschkamp an die Eheleute Gustav Rodekamp, Bielefeld, Am Siebrassenhof 49a, zwecks Sandgewinnung. (Berichterstatter: Grundstücksausschuß — Ratsherr Kramer-.
23. Grundflächenaustausch an der Ritterstraße mit der Firma Kisker und a.
24. Verlängerung des Pachtvertrages mit dem Bauern König, Quelle Nr. 4, wegen Weiterpachtung einer Fläche auf dem Rennplatz Quelle.
25. Mietvertrag Stadt Bielefeld — Firma Fislake.
26. Wiederbesetzung der Direktorenstelle an der Fachschule für das Metallgewerbe.
27. Wiederbesetzung der Direktorenstelle am Gymnasium nebst Oberschule für Jungen durch Oberstudiendirektor Müller.
28. Anstellung des Studienrats Reichow am Gymansium.
29. Anstellung des Dipl.-Handelslehrers Dr. Prein an den Handelslehranstalten.
30. Wiedereinstellung des Mittelschullehrers Schürmann.
31. Einstellung von Volksschullehrkräften
    a) Hilfslehrerin Gertraud Becker, Berlin,
    b) Hilfslehrerin Natalie Schmidt, Berlin,
    c) Lehramtsanwärterin Eva Bruns, Bornholt,
    d) Lehramtsanwärterin Christa Albrecht, Schwenningdorf,
    e) Lehrer Kurt Lehmann, Bielefeld,
    f) Lehrer Paul Wasser, Datteln.
32. Besetzung der Stelle des Personalsachbearbeiters bei den Stadtwerken.
33. Besetzung der Stelle des kaufm. Leiters bei den Stadtwerken.

Sollte eine zweite Sitzung notwendig sein, ist sie für den 21. d. Mts. vorgesehen.

Oberstadtdirektor: Dr. Vincke.

Telefonanschlüsse der Kreisverwaltung

Durch den Brand der Verwaltungsbaracke wurde die Telefonzentrale der Kreisverwaltung völlig zerstört. Bis auf weiteres sind telefonisch zu erreichen: Landrat und Oberkreisdirektor unter Nr. 3545, Regierungsassessor Kleibömer unter Nr. 3546, Ernährungsamt, Wirtschaftsamt, Jugendamt und Wohlfahrtsamt unter Nr. 3547. Das Gesundheitsamt und die Feststellungsbehörde in Brackwede sind nach wie vor unter der Nr. 1402 bzw. 1165 zu erreichen. Die übrigen Rufnummern, insbesondere des Straßenverkehrsamtes, des Wohnungs- und Flüchtlingsamtes sowie des Bauamtes werden noch bekanntgegeben.

Der Oberkreisdirektor.

Bevorzugte Entlassung

aus englischer Kriegsgefangenschaft.

Nach einem Erlaß des Herrn Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen können auf Grund besonders begründeter Anträge Kriegsgefangene folgender Berufe 1. Bergarbeiter, 2. Bauarbeiter aller Art z. B. Brückenbauer, Maurer, Zimmerleute, Dachdecker, Klempner, Installateure, Elektroinstallateure usw., 3. Angehörige von Eisenbahn-Ausbesserungswerkstätten (Reichsbahnbetriebswerstätten und Privatindustrie), aus englischer Kriegsgefangenschaft bevorzugt entlassen werden. Den Anträgen müssen Anforderungen des zuständigen Arbeitsamtes und des Arbeitgebers beigefügt werden. Die Anträge können mit diesen Unterlagen der Stadtverwaltung Viktoriastraße 3a, Zimmer 18, baldigst vorgelegt werden.

Stadt Bielefeld.

Zur Beachtung für Kraftfahrzeugbesitzer

Das Straßenverkehrsamt Bielefeld-Land gibt bekannt:

1. Da durch Brand sämtliche Unterlagen des Straßenverkehrsamtes vernichtet worden sind, müssen alle Kfz.-Besitzer, die im Jahre 1947 eine Fahrerlaubnis hatten, ihren Kfz.-Brief beim Straßenverkehrsamt abgeben. Dabei ist gleichzeitig der Kfz.-Schein vorzulegen. Die Abgabe des Kfz.-Briefes erfolgt gegen Quittung, die später gegen Rückgabe des Briefes wieder zurückzugeben ist. Die Neuversteuerung der Fahrzeuge und die Ausgabe der Nummernschilder erfolgt nach folgendem Plan:

Personenkraftwagen:

Montag, 12. Januar 1948,	A—C—D
Dienstag, 13. Januar 1948,	E—H
Mittwoch, 14. Januar 1948,	I—K
Donnerstag, 15. Januar 1948,	L—N
Freitag, 16. Januar 1948	O—R
Sonnabend, 17. Januar 1948,	S—Sch—St
Montag, 19. Januar 1948,	T—Z

Lastkraftwagen u. Zugmaschinen:

Dienstag, 20. Januar 1948,	A—C—D
Mittwoch, 21. Januar 1948,	E—H
Donnerstag, 22. Januar 1948,	I—K
Freitag, 23. Januar 1948,	L—N
Sonnabend, 24. Januar 1948,	O—R
Montag, 26. Januar 1948,	S—Sch—St
Dienstag, 27. Januar 1948,	T—Z

2. Die Neuversteuerung der Kräder erfolgt unabhängig von vorstehendem Plan. Der Termin für die Ausgabe der — bisher noch nicht fertiggestellten — Nummernschilder für Kräder wird noch bekanntgegeben. Die Kennnzeichenschilder von 1947 sind abzugeben.

3. Fahrzeugbesitzer, die z. Zt. keine Fahrerlaubnis haben, müssen den Kfz.-Brief zum Zwecke der Registrierung ihres Fahrzeuges ab 1. 2. 1948 auf dem Straßenverkehrsamt gegen Quittung abgeben. Kfz.-Schein ist mitzubringen.

4. Da sämtliche Anträge auf Erlangung einer Fahrberechtigung und auf Zuteilung eines Kraftfahrzeuges aus der Neuproduktion und Anträge auf Erteilung eines Dauerpermits zur Benutzung von Kraftfahrzeugen über 80 km mit verbrannt sind, können diese Anträge alsbald nach Fertigstellung der Formulare — ab 19. Januar 1948 — neu gestellt werden.

Der Oberkreisdirektor: Schütz.

Abbruch bombenbeschädigter Gebäude

Die Feststellung des Schadens

Seitens des Kriegsschädenamtes ist wiederholt festgestellt worden, daß bombenbeschädigte Eigentümer von Grundstücken, deren Gebäudeschäden durch das hiesige Kriegsschädenamt bislang nicht ermittelt werden konnten, Abbruchsarbeiten im Zuge der Trümmerbeseitigung, Sofortmaßnahmen und des darauf folgenden Wohnungsnotbauprogramms 1946 bereits vorgenommen haben und auch noch weiter vornehmen, ohne das Kriegsschädenamt hierüber vorher in Kenntnis gesetzt zu haben, trotzdem die geschädigten Eigentümer schon mehrere Male durch die Tagespresse und das „Amtliche Mitteilungsblatt" zur Anmeldung hierzu aufgefordert waren. Durch diese Unterlassung der Nichtfeststellung des Schadens durch einen Architekten in Verbindung mit dem Kriegsschädenamt ist eine ordnungsgemäße Ermittlung der genauen Schadenshöhe und der noch auf der Schadensstelle vorhandenen gewesenen Baumaterialien unmöglich gemacht.

Im Interesse aller Geschädigten ist es unbedingt erforderlich, daß die beabsichtigten Abbrucharbeiten und auch Instandsetzungsarbeiten vor der Inangriffnahme der technischen Abteilung beim hiesigen Kriegsschädenamt — Wertherstr. 3, Zimmer 5 — rechtzeitig gemeldet werden, damit diese Fälle im Zuge der Schadensermittlung durch das Kriegsschädenamt bevorzugt abgewickelt werden können.

Die betreffenden Grundstückseigentümer werden letztmalig aufgefordert, soweit sie mit den oben angeführten Arbeiten bereits begonnen haben, die erforderliche Anzeige unverzüglich nachzuholen. Die Unterlassung einer diesbezüglichen Anzeige erschwert die Beweissicherung seitens des Kriegsschädenamtes wesentlich und außerdem haben die Geschädigten nur Unannehmlichkeiten.

In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß der Schadensersatzanspruch von einer ordnungsmäßigen Beweissicherung abhängig ist und evtl. zur Ablehnung gelangt.

Stadt Bielefeld
Feststellungsbehörde

Beachtet den Berufstätigenverkehr der Straßenbahn in der Zeit von 7—8 und 16—18 Uhr. Ihr erspart Euch und anderen Ärger

Beratender Zonenausschuß

für das Buchverlagswesen

Verordnung Nr. 106

Da es zweckmäßig ist, für die britische Zone einen Beratenden Ausschuß für das Buch-Verlagswesen zu bilden, wird hiermit folgendes verordnet:

Artikel I

Beratender Ausschuß

1. In der britischen Zone ist sofort ein beratender Ausschuß zu bilden, der (vorbehaltlich allgemeiner Anweisungen der Militärregierung) in folgenden den Buchverlag betreffenden Angelegenheiten beratende Tätigkeit ausüben soll: a) bei der Erteilung und Entziehung von Verlagslizenzen innerhalb der Zone; b) bei der Beschaffung und Zuteilung des Materials für Herstellung und Verlag von Büchern, c) in allen Angelegenheiten des Buch-Verlagswesens, die sich die Militärregierung nicht ausdrücklich vorbehalten hat. 2. Alle Angelegenheiten, die den Ausschuß betreffen, gehören in den einzelnen Ländern zum Geschäftsbereich des Ministers für Erziehung und Volksbildung.

3. Die Länderregierungen haben den Rat des Ausschusses einzuholen, bevor sie in einem der im Absatz 1 genannten Falle tätig werden. Dies gilt nicht, wenn die Angelegenheit so dringlich ist, daß eine vorherige Tagung des Ausschusses nicht abgewartet werden kann. In diesem Fall ist der Ausschuß zu Händen seines Sekretärs sofort schriftlich über das Veranlaßte zu unterrichten. Der Ausschuß kann nachträglich Stellung nehmen.

4. Will eine Landesregierung den Rat des Ausschusses in einer der im Absatz 1 genannten Angelegenheiten ablehnen, so soll sie der Militärregierung unverzüglich berichten und ihre Entscheidung nachsuchen.

Artikel II

Zusammensetzung des Ausschusses.

5. Ueber die Zusammensetzung des Ausschusses entscheiden die Länderregierungen gemeinsam nach Maßgabe folgender Vorschriften:

a) der Ausschuß soll mindestens 11 und höchstens 20 Mitglieder haben, b) die Mitglieder sollen zu einem Viertel Vertreter der anerkannten Verlegerverbände, zu mindestens einem Viertel Vertreter der Allgemeinheit und zu mindestens einem weiteren Viertel Vertreter von Büchereien, Buchhändlern und Anstalten des Erziehungswesens sein, c) die Länderregierungen bestimmen die Verbände und Anstalten, die in dem Ausschuß vertreten sein sollen. Diese haben dem zuständigen Minister sodann die Namen der als ihre Vertreter in Aussicht genommenen Personen mitzuteilen: Ist nach Ansicht des Ministers eine dieser Personen für die Mitwirkung in dem Ausschuß nicht geeignet, so soll er die Angelegenheit der Militärregierung unterbreiten, d) als Vertreter der Allgemeinheit sollen die Minister Personen bestellen, die kein unmittelbares finanzielles Interesse am Buchverlag haben, deren Charakter, Erfahrung und Ueberblick jedoch die Gewähr für die Entwicklung eines freien und geachteten deutschen Verlagswesens bieten. Hierbei soll der Minister einen gerechten Ausgleich zwischen den verschiedenen in der Zone herrschenden Meinungen und Interessen anstreben. e) zum Mitglied des Ausschusses soll niemand als Vertreter einer politischen Partei benannt oder bestellt werden.

6. Die Minister für Erziehung und Volksbildung der einzelnen Länder sollen sich über die Besetzung des Sekretariats des Ausschusses einigen. Die personellen und sachlichen Ausgaben gehen zu lasten des Zonenhaushalts. Die Mitglieder des Ausschusses erhalten kein Gehalt, ihre Auslagen werden ihnen jedoch erstattet.

Artikel III

Unterausschüsse

7. Der Ausschuß kann einzelne seiner Aufgaben und Befugnisse Unterausschüssen übertragen. Diese können weitere Mitglieder zuziehen, sofern das wünschenswert oder notwendig erscheint. Die Zusammensetzung der Unterausschüsse soll möglichst der des Hauptausschusses entsprechen.

Artikel IV

Tagungen

8. Der Beratende Ausschuß und die Unterausschüsse sollen mindestens alle drei Monate tagen.

9. Die Minister für Erziehung und Volksbildung und ihre Beamten sind berechtigt, vor dem Ausschuß zu erscheinen und ihren Standpunkt darzulegen. Sie können zu einer bestimmten Tagung eingeladen werden, haben hierauf aber keinen Anspruch.

10. Der Ausschuß regelt sein Verfahren selbst.

Artikel V

Zusatzbestimmungen

11. Beabsichtigt der Minister für Erziehung und Volksbildung auf Rat des Ausschusses eine Lizenz zu erteilen oder zu entziehen, so hat er dies dem von der Militärregierung bestimmten Offizier mitzuteilen. Die Erteilung oder Entziehung wird nur wirksam, wenn der Minister nicht innerhalb von 30 Tagen vom Tage der Mitteilung an über die Mißbilligung seiner Ansicht durch die Militärregierung unterrichtet worden ist.

Artikel VI

Inkrafttreten und Geltungsdauer

12. Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1947 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1948.

Im Auftrage der Militärregierung

Die Freibadwirtschaft

an der Wiesenstraße soll zum 1. April 1948 neu verpachtet werden. Die Bedingungen können im Rathaus, Zimmer 74, eingesehen werden. Angebote bis zum 20. 1. 1948 an die Stadt Bielefeld, Grundstücksamt.

Preise im Interzonenhandel

Anordnung PR Nr. 37a/47 zur Aenderung der Anordnung PR Nr. 37/47 über Preise in Interzonenhandel vom 15. Sept. 1947.

Das Verwaltungsamt für Wirtschaft des amerikanischen und britischen Besatzungsgebietes gibt bekannt:

Auf Grund von § 4 des Statuts für den Bevollmächtigten für Preisbildung und Preisüberwachung in der US-Zone und der britischen Verwaltungsinstruktion vom 6. November 1946 wird angeordnet:

§ 1: Güter, die aus einer anderen Besatzungszone Deutschlands in das amerikanische und britische Besatzungsgebiet gelangen, unterliegen dem in dem amerikanischen und britischen Besatzungsgebiet geltendem Preisrecht.

§ 2: Ziffer 4 des Teils II der Anordnung PR Nr. 37/47 über Preise im Interzonenhandel vom 2. Mai 1947 (VAWMBl. S. 93) wird aufgehoben.

§ 3: Diese Anordnung tritt am 15. September 1947 in Kraft.

Einfuhr von Literatur-Erzeugnissen

Verordnung Nr. 113

Da die Kontrollratsdirektive Nr. 55 vom 25. Juni 1947 den freien Austausch von Literatur-Erzeugnissen, die in den vier Zonen Deutschlands erscheinen, vorbehaltlich bestimmter Einschränkungen durch die Zonenbefehlshaber zuläßt, wird hiermit verordnet:

Artikel I

Einfuhr von Literatur-Erzeugnissen in die britische Zone.

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. II können Zeitungen, Zeitschriften und Bücher aus den anderen Zonen und aus Berlin in die britische Zone eingeführt werden.

2. Die direkte oder indirekte Einfuhr von Literatur-Erzeugnissen auf dem Ausland in die britische Zone wird weiterhin durch Anordnung der Militärregierung geregelt.

Artikel II

Einfuhrbedingungen für Literatur-Erzeugnisse aus anderen Zonen.

3. Gemäß Art. I, Abs. 1, eingeführte Literatur-Erzeugnisse müssen von einem zugelassenen Verleger in Deutschland veröffentlicht sein, jedes Exemplar muß den Namen des Druckers, des Verlegers oder Herausgebers und den Druckort enthalten.

4. Vor der Austeilung ist je ein Exemplar der Public Relations Information Services Control (PRISC) Regional Staff in dem Gebiet des Wohnortes des Austeilers vorzulegen; bei Zeitungen, Zeitschriften und Magazinen genügt Vorlagen eines Exemplares einer Nummer. Zwei Wochen nach Vorlage kann mit der Austeilung begonnen werden, wenn nicht PRISC Regional Staff eine entgegenstehende Anordnung trifft. Eine Liste der PRISC Regional Staffs befindet sich im Anhang. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Einzelexemplare von Zeitungen, Zeitschriften, Magazinen oder Büchern, die zum persönlichen Gebrauch und nicht zum Verkauf eingeführt werden.

Artikel III

Beschlagnahme.

5. Literatur-Erzeugnisse, die entgegen den Bestimmungen des Art. II eingeführt werden, unterliegen der Beschlagnahme durch die Militärregierung.

6. Die Militärregierung behält sich das Recht vor, Literatur-Erzeugnisse aus den in Abs. 2 der Kontrollratsdirektive Nr. 55 genannten Gründen und bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Kontrollratsdirektive Nr. 40 vom 12. Oktober 1946 zu beschlagnahmen.

Artikel IV

Strafen.

7. Wer gemäß Ziff. 1 eingeführte Literatur-Erzeugnisse, die nicht den Bestimmungen der Ziff. 3 entsprechen, oder wer eingeführte Literatur-Erzeugnisse in Kenntnis eines Verstoßes gegen die Bestimmungen der Ziff. 4 oder wer sie in Kenntnis einer Beschlagnahme auf Grund des Art. III verkauft, zum Verkauf anbietet oder kostenlos austeilt, macht sich einer Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung schuldig und ist mit Gefängnis bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 100 000 Reichsmark oder mit beiden Strafen zu bestrafen.

8. Militär-Regierungsverordnung Nr. 48 „Einfuhr von Literatur-Erzeugnissen" vom 25. September 1946 und Anordnung Nr. 1 — erlassen gemäß Art. II Militär-Regierungsverordnung Nr. 48 — vom 1. Januar 1947 treten hiermit außer Kraft.

Artikel V

Inkrafttreten.

9. Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1947 in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung

Anhang.

PRISC Regional Staffs sind:

PR/ISC Regional Staff
Steel House
Düsseldorf
Land Nordrhein-Westfalen
714 H.Q., C.C.G., B.A.O.R.

Reichspostadresse:
PR/ISC Regional Staff,
Steel House
Düsseldorf

PR/ISC Regional Staff
Hannover
Land Niedersachsen
229 H.Q., C.C.G., B.A.O.R.

Reichspostadresse:
PR/ISC Regional Staff,
Stirling House,
Misburgerdamm
Hannover

PR/ISC Regional Staff
H.Q. Hansestadt Hamburg
609 H.Q., C.C.G., B.A.O.R.

Reichspostadresse:
PR/ISC Regional Staff,
118, Mittelweg
Hamburg

PR/ISC Regional Staff
Kiel
Land Schleswig-Holstein
312, H.Q., C.C.G., B.A.O.R.

Reichspostadresse:
PR/ISC Regional Staff,
220 Niemansweg
Kiel

Registr. b. Wirtschaftsministerium NRW - B IIIa - 17 Nr. 43/46 v. 27/X 47 — Lizenzträger: Arthur Ladebeck Bielefeld. Für den Inhalt verantwortlich: Presseamt der Stadtverwaltung (für alle städtischen Veröffentlichungen) und die Kreisverwaltung (für die Veröffentlichungen des Landkr.) Druck und Vertr.: J. D. Küster Nachf. Bielefeld